

An das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

9. Juli 2010

Antrag der Buss Terminal Stade GmbH & Co KG für die Genehmigung von Anlagen nach § 4 BImSchG (Zwischenlagerung und Umschlag von in Box- oder Tankcontainern angelieferten sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen sowie zeitweilige Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen) am Standort Stade Bützfleth

hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebt die BUND Kreisgruppe Stade Einwendungen gegen die o.g. Vorhaben. Sie wendet sich insgesamt gegen die Vorhaben, da hierdurch das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstoßen die Vorhaben in ihrer beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass befürchtet wird, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen sowie Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen die Gesundheit der Menschen maßgeblich gefährden werden. Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm.

Der eingereichte Genehmigungsantrag ist daher zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt die BUND-Kreisgruppe vor wie folgt:

Inhaltliche Einwendungen

1 Baurecht

Es wird angezweifelt dass der zu Grunde liegende Bebauungsplan 601/1 zulässig ist. Insbesondere wird angezweifelt, ob die darin enthaltene Lärmkontingentierung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik korrekt berechnet wurde. Weiterhin wird angezweifelt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

2 Art des Genehmigungsverfahrens

Für das o.g. Vorhaben werden zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beantragt. Es handelt sich einerseits um Zwischenlagerung und Umschlag von in Box- oder Tankcontainern angelieferten sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen (im folgenden als Antrag zum Umschlag und Zwischenlagerung gefährlicher Güter genannt) sowie andererseits um die zeitweilige Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen (im folgenden als Antrag zur Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen genannt).

Getrennte Genehmigungsverfahren sind aber nur dann durchzuführen, wenn es sich bei den Vorhaben um Anlagen handelt, die nicht in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten. Dies ist in diesem Verfahren nicht der Fall

Es hätte daher für beide Anlagen ein gemeinsames Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Gem. dem Antrag zum Umschlag und zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ausgeführt, dass in der Anlage nicht nur gefährliche sondern auch nicht gefährliche Stoffe zeitweilig gelagert oder umgeschlagen werden sollen. Beantragt wurde aber nur der Umschlag von gefährlichen Abfällen.

Da aber auch nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen werden sollen, hätten auch eine Anlage zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.15 Spalte 2 b) beantragt werden müssen.

Der Antrag ist in diesem Punkt in sich widersprüchlich und unvollständig. Der Antrag ist daher zu überarbeiten und neu auszulegen.

3 Anlagentechnologie und Verkehr

Laut Genehmigungsantrag werden verschiedene Umschlagvarianten in Betracht gezogen. Hierzu gehören einerseits der Umschlag von Schiff zu Schiff und andererseits der Umschlag von Schiff auf Lkw oder umgekehrt. Für bestimmte Abfälle beziehungsweise Stoffe ist eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände auf dafür ausgewiesenen Flächen vorgesehen.

Es wird bezweifelt, dass die genannten Umschlagvorgänge technisch und logistisch reibungslos durchführbar sind.

Für das Vorhaben wird weiterhin angenommen, dass für Transportvorgänge ca. 9.000 LKW pro Jahr erforderlich sind. Diese Zahl wird in keiner Weise begründet. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch den Umschlag gefährlicher Güter eine wesentlich höhere Anzahl an LKW-Transporten zu erwarten ist.

Weiterhin sind die in dem Genehmigungsanträgen enthaltenen Angaben teilweise widersprüchlich und daher nicht nachvollziehbar. An mehreren Stellen ist der Antrag auch zu unbestimmt. Beispielsweise wird im Antrag zum Umschlag und Zwischenlagerung gefährlicher Güter ausgeführt, dass ein Be- oder umfüllen nicht beabsichtigt ist. Unklar bleibt bei dieser Formulierung, ob in Ausnahmefällen trotzdem Be- und Umfüllvorgänge zugelassen werden sollen.

4 Emissionen/Immissionen

Insbesondere der Genehmigungsantrag zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle enthält nur sehr oberflächliche Angaben zu Art und Ausmaß der freigesetzten Emissionen an Luftschadstoffen.

Die geplanten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind entweder ungeeignet oder unzureichend.

Eine Berechnung der von der Anlage ausgehenden Immissionswirkungen (Immissionsprognose) fehlt in den Antragsunterlagen. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Es wird befürchtet, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden. Dies betrifft insbesondere Stäube und deren Inhaltsstoffe, die insbesondere beim Umschlag der im Antrag genannten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle freigesetzt werden.

Nur auf Basis einer Immissionsprognose ist eine fundierte Beurteilung, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, möglich. Die Antragsunterlagen sind auch in diesem Punkt unvollständig. Ohne eine Immissionsprognose nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist die Genehmigung der Anlage nicht möglich.

Im Rahmen einer Immissionsprognose sind sämtliche Emissionen, die von der Anlage ausgehen, das heißt sowohl die diffusen Emissionen als auch die gefassten Emissionen, z.B. über die Hilfsdiesel der am Pier anlegenden Schiffe, zu berücksichtigen.

Doch selbst dann, wenn eine Immissionsprognose zu dem Ergebnis führen würde, dass im Umfeld der Anlage für maßgebliche Immissionsorte die Irrelevanzkriterien bzw. die Immissionswerte nicht überschritten werden, ist für die Anlage nicht nur der Stand der Technik einzuhalten, sondern aufgrund der Gefährlichkeit der für den Umschlag vorgesehenen Abfälle sind besonders wirksame Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, erforderlich. Solche Maßnahmen sind in den Planungen bislang nicht vorgesehen.

5 Lärm

Die Lärmimmissionsprognose ist in wesentlichen Punkten fehlerhaft und/oder nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die berücksichtigten Schallquellen. Es wird angezweifelt, ob alle dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Schallquellen in die Untersuchungen mit einbezogen wurden. Auch die meteorologischen Verhältnisse vor Ort wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Weiterhin wird angezweifelt, ob die Auswahl und Einstufung der Beurteilungspunkte fachgerecht erfolgte. Insgesamt wird befürchtet, dass die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung durch Lärm stark unterschätzt wird.

Trotz dieser Mängel kommt die Lärmprognose zu dem Ergebnis, dass die im Bebauungsplan vorgegebenen Immissionsschalldruckpegel um bis zu 1,1 dB(A) überschritten werden. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum der Vorhabensträger eine solche Überschreitung für geringfügig erachtet. Aus fachlicher Sicht sind jegliche Überschreitungen der vorgegebenen Immissionsrichtwerte unzulässig. Die Anträge sind daher in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Des weiteren wird erheblich angezweifelt, ob überhaupt die Ermittlung der im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente fachlich korrekt durchgeführt wurde.

6 Verschmutzung von Gewässern

Durch den Umschlag von gefährlichen Gütern und insbesondere von gefährlichen Abfällen, die offen gehandhabt werden (Bulkware) werden erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität der Elbe sowie der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete befürchtet. Beispielsweise können bei der Schiffsent- bzw. -beladung gefährliche Abfälle herunterfallen, in die Elbe gelangen und dort zu erheblichen Gewässerverunreinigung führen. Die zur Vermeidung solcher Verschmutzungen vorgesehenen Maßnahmen sind unzureichend. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit das Herabfallen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in die Elbe unterbunden wird.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass durch Regenwasser, das durch gefährliche Abfälle verschmutzt wurde, erhebliche Schadstoffeinträge in die Elbe insbesondere durch wassergefährdende Stoffe erfolgen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der anfallenden Oberflächenwasser sind unzureichend. Grenzwerte zur Einhaltung einer ausreichenden Wasserqualität werden in den Genehmigungsanträgen nicht genannt. Geschweige denn werden Maßnahmen zur Überwachung der Gewässerqualität genannt. Der Genehmigungsantrag ist auch in diesem Punkt unvollständig und entsprechend zu ergänzen.

Ein Eintrag Wasser gefährdender Stoffe wird auch deshalb befürchtet, da die Maßnahmen hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung unzureichend sind und Auffangeinrichtungen, die dazu dienen sollen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in die Umwelt gelangen, fehlerhaft bemessen wurden.

7 Anlagensicherheit

In der Anlage sollen sowohl gefährliche Güter als auch gefährliche Abfälle in erheblichen Mengen umgeschlagen und zwischengelagert werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei Störfällen erhebliche Menge giftiger und sehr giftiger Stoffe freigesetzt werden, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen, die sich im Umfeld der Anlage zum Zeitpunkt des Störfalls oder später aufhalten, führen können.

Weiterhin wird befürchtet, dass bei einem Störfall erhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe in die Elbe gelangen können und dort zu massiven Schäden an Fauna und Flora führen können. Auch für angrenzende FFH-Gebiete werden erhebliche Schäden befürchtet. In den Antragsunterlagen finden sich auch hierzu keinerlei Aussagen. Die Antragsunterlagen sind daher auch in diesem Punkt unvollständig. Aus Sicht der BUND-Kreisgruppe ist für das Vorhaben zumindest eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Angaben zu möglichen Störfällen sowie zu Schadstofffreisetzungen, die durch diese Störfälle hervorgerufen werden, sind in beiden Genehmigungsanträgen beziehungsweise den beigefügten Unterlagen nicht enthalten. Dies stellt einen wesentlichen Mangel in den beiden Genehmigungsanträgen dar. Die Bandbreite der Störfälle, die durch den Umschlag von gefährlichen Gütern und gefährlichen Abfällen auftreten können, ist sehr groß, da laut Genehmigungsantrag in der Anlage mit einer Vielzahl von gefährlichen Abfällen beziehungsweise giftigen, sehr giftigen und brandgefährlichen Stoffen umgegangen werden soll.

Es hätte daher zunächst eine Analyse der in Betracht kommenden Störfälle und der zu erwartenden Schadstofffreisetzungen durchgeführt werden müssen. Weiterhin hätten Berechnungen zu den Umweltauswirkungen, die durch solche Schadstofffreisetzungen hervorgerufen werden, durchgeführt werden müssen. Hierzu hätten worst-case Szenarien zu Grunde gelegt werden müssen.

Es wird weithin bezweifelt, ob die vorgesehenen Hafenanlagen im Hinblick auf die Anlagensicherheit für das Vorhaben grundsätzlich geeignet sind und ob der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird.

Der Antrag ist auch in diesem Punkt unvollständig und in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

8 Brand- und Explosionsschutz

Auch die Angaben im Brandschutzkonzept, das dem Genehmigungsantrag beigelegt wurde, sind unzureichend und teilweise nicht nachvollziehbar.

Insbesondere sind die im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung, zur Brandbekämpfung und zur Brandmeldung unzureichend. Auch die Zuwegung für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist unzureichend. Es wird darüber hinaus bezweifelt, dass die örtlichen Feuerwehren technisch und fachlich in der Lage sind, auf ein Brandereignis, von dem gefährliche Güter oder gefährliche Abfälle betroffen sind, angemessen zu reagieren.

Es wird daher befürchtet, dass durch einen Brand in der beantragten Anlage erhebliche Gesundheitsgefahren für Menschen, die sich im Umfeld der Anlage aufhalten, ergeben können.

In der Anlage sollen auch Stoffe umgeschlagen und zwischengelagert werden, die zu Explosionen führen können. Es ist daher ein Explosionsschutzkonzept vorzulegen. Die bislang vorliegenden Unterlagen zum Explosionsschutz sind ebenfalls unzureichend.

Weitere Einwendungen behält sich die BUND-Kreisgruppe vor. Sie behält sich ebenfalls vor, ihre Einwendungen auf dem Erörterungstermin zu erläutern. Sofern weitere Einwendungen vom BUND erhoben werden, ergänzen diese die vorliegende Einwendung.

Hochachtungsvoll

Sabine Washof